



FOTO • HDAV • MARKETING

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOCHZEITS-FOTOGRAFIE

Präambel

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen **FB3** und Kunden (Brautpaar) erreicht werden.

A Definitionen

1. Fotografische Arbeit. Der Ausdruck «fotografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis der von **FB3** für den Kunden gemäss der, zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit, im speziellen die Hochzeitsreportage am Hochzeitstag.
2. Fotograf. Der «Fotograf» ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person.
3. Kunde. Der «Kunde» ist die Person, oder das Brautpaar, die die fotografische Arbeit beim Fotografen beauftragt.
4. Exemplar der fotografischen Arbeit / Exemplar. Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem Datenträger, insbesondere auf Papier, Diapositiven, CDs, DVDs, Blue-Ray Discs, Computerfestplatten, gilt als «Exemplar der fotografischen Arbeit» oder als «Exemplar».

B Leistung der fotografischen Arbeit, die Hochzeitsreportage

1. Die Gestaltung der fotografischen Arbeit liegt voll und ganz dem Ermessen des Fotografen, vorbehaltlich einem Kundenwunsch.
2. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.
3. Die Fotoapparate und sonstige Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden von **FB3** besorgt.
4. Der Kunde ist verantwortlich (vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung), dass die nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen gemäss Auftrag rechtzeitig zur Verfügung stehen.
5. Wenn der Kunde **FB3** um Zusendung der fotografischen Arbeit ersucht, fallen die Transportrisiken zulasten des Kunden.

C Zahlungsbedingungen

1. Die auf dem Angebot / Auftragsbestätigung geforderte Akonto-Zahlung muss innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt sein, ansonsten verfällt der Anspruch auf diesen Auftrag und der Termin wird freigegeben.
2. Wird der geforderten Akonto-Zahlung gemäss Art. C1 folge geleistet, ist der Auftrag gesichert und rechtsgültig.
3. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar (Restzahlung) ist innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

D Haftung des Fotografen

1. **FB3** (einschliesslich Hilfspersonen) haften, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten.
2. Der Kunde hat seine Mängelrüge innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

E Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

1. Grundsätzlich liegt das Recht auf jegliche Verwendung der Hochzeits-Bilder, auch Verwendung Dritter, beim Kunden (Brautpaar).

F Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

1. **FB3** behält das Recht, die fotografische Arbeit in jeder Form und auf jedem Träger (insbesondere im Internet) zu veröffentlichen sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt.
2. Im Falle der Verwendung der fotografischen Arbeit durch **FB3** im Sinne des vorstehenden Absatzes hat sich **FB3** zu vergewissern, dass durch die beabsichtigte Verwendung kein Recht Dritter an der Abbildung von Personen, Gütern oder Orten verletzt wird.
3. **FB3** hat das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

G Stornierung des Hochzeits-Fotografie-Auftrags von Seiten des Kunden

Wird die Hochzeitsreportage seitens des Kunden storniert, betragen die Annulationskosten wie folgt:

- bis 60 Tage vor dem Hochzeitstermin: 10% des Gesamthonorars
- bis 30 Tage vor dem Hochzeitstermin: 30% des Gesamthonorars
- bis 10 Tage vor dem Hochzeitstermin: 70% des Gesamthonorars
- bis 3 Tage vor dem Hochzeitstermin: 100% des Gesamthonorars

Bereits ausgeführte Planungs- und Konzeptarbeiten sowie Spesen werden generell verrechnet.

H Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf Verträge zwischen dem Kunden und dem Fotografen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet Bern.

Ausgabe 1.02.2010, © 2010 **FB3**